



Präsidenschaftskanzlei

Wien, 19. April 2024

GZ S120100/84-BEV/2024

Sehr geehrte [REDACTED]

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. März 2024.

Sie ersuchen in Ihrem Schreiben um Erklärung für die unterschiedlichen Postings auf den Social Media Kanälen des Herrn Bundespräsidenten zum Beginn der christlichen bzw. der muslimischen Fastenzeit.

Für die Entscheidung, ob es anlässlich eines Tages, der für eine bestimmte Gruppe von besonderer Bedeutung ist, ein Posting auf einem Social Media Kanal des Herrn Bundespräsidenten gibt, sind verschiedene Gründe ausschlaggebend. Diese werden von der Präsidenschaftskanzlei jeweils im Einzelfall abgewogen. Dazu zählen der Stellenwert und die Bedeutung, die ein bestimmter Tag für die betroffene Gruppe selbst hat, aber auch die Größe der jeweiligen Gruppierung in Österreich.

Unserer Beobachtung nach entspricht diese Vorgehensweise der internationalen Übung und wird auch von anderen Staatsoberhäuptern so gehalten.

Darüber hinaus wird der Aschermittwoch immer wieder zum Anlass genommen, politische Botschaften zu transportieren. Dafür hat sich heuer auch der Herr Bundespräsident entschieden.


Der Herr Bundespräsident hält es jedenfalls für sehr wichtig, den Kontakt zu sämtlichen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu pflegen. Er hat daher beispielsweise im Jänner zu einem interreligiösen Dialog in die Hofburg eingeladen.

Mit der Übermittlung der besten Grüße des Herrn Bundespräsidenten verbleibe ich,

mit besten Empfehlungen

Oberrätin Mag. Katharina Cede-Lugstein
Verfassungsrechtliche, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Österreichische Präsidentschaftskanzlei
	Datum/Zeit-UTC	2024-04-19T12:14:46+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundespraesident.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	